

Allgemeine Nutzungsbestimmungen der SBB AG für kommerzielle Promotionen auf dem Bahnhofareal.

Grundlage der Nutzung des Areals der SBB AG ist die Regelung für die Benutzung der öffentlichen Bereiche des Areals der SBB AG IM 70002.

1. Gegenstand

Kommerzielle Promotionen auf dem öffentlich zugänglichen Areal der SBB AG werden an vorgegebenen Standorten und Zeiten bewilligt.

Als kommerzielle Promotionen gelten sämtliche Aktivitäten, die auf Promotionsflächen oder Sampling-Punkten umgesetzt werden und mit welchen ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

Bei kommerziellen Nutzungen mit ideellem Hintergrund (insb. politisch, religiös, humanitär, kulturell oder ökologisch; sog. Mischnutzungen) durch steuerbefreite gemeinnützige Organisationen, handelt es sich um Fundraising. Für das Fundraising von gemeinnützigen Organisationen bestehen separate Nutzungsbestimmungen (Allgemeine Nutzungsbestimmungen der SBB AG für Fundraising-Aktivitäten auf SBB-Areal).

Für rein ideelle Promotionen bestehen ebenfalls separate Nutzungsbestimmungen (Allgemeine Nutzungsbestimmungen für ideelle Promotionen auf SBB-Areal).

Begriffsdefinitionen:

- **Promotion:** Unter Promotion werden alle vorübergehenden Aktivitäten zusammengefasst, die der Aktivierung / Bewerbung eines Produkts (z.B. Konsumgüter oder Dienstleistungen) insbesondere zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads dienen und hinsichtlich Platzbedarfes, personellem und administrativem Aufwand für die SBB AG von geringem Umfang sind.
- **Fundraising:** Mittelakquisition bzw. Mittelbeschaffung: umfasst alle Aktivitäten zum Aufbau von Beziehungen (Mitgliederanwerbung) mit dem Zweck, Ressourcen anzuwerben.
- **Kommerziell:** Rein wirtschaftlicher Zweck ohne gemeinnützigen (insb. politischen, religiösen, humanitären, kulturellen oder ökologischen) Hintergrund.
- **Ideelle Promotion:** Aktivitäten, mit welchen u.a. politische, religiöse, humanitäre, kulturelle oder ökologische Zwecke verfolgt werden, basierend auf Freiwilligenarbeit und somit unter Ausschluss einer Erwerbstätigkeit oder kommerziellen Nutzung.
- **Gemeinnützige Organisation:** Hierbei handelt es sich um das auf den Fundraisingflächen beworbene gemeinnützige Hilfswerk, welches einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.
- **Veranstalterin:** Die Firma / Organisation, welche die Promotion mit ihrem Personal durchführt.
- **Promotor:innen:** Als Promotor:innen werden die Personen bezeichnet, die Passanten zum Zweck der Werbung über ein Produkt oder eine Dienstleistung informieren resp. diese gegebenenfalls mit einem Produktmuster oder Flyer bedienen.
- **Dialoger:in:** Personen, die in aktiver Form Passant:innen zum Zweck der Anwerbung ansprechen.

Nicht zugelassen sind Nutzungen, die:

- den ordentlichen Bahnbetrieb stören oder den Zugang zur Bahn behindern;
- einen Gefahrenzustand schaffen;
- gegen Sitte und Anstand verstossen;
- geschützte Persönlichkeitsrechte verletzen;
- die Sauberkeit beeinträchtigen;
- gegen gesetzliche Vorschriften verstossen; oder
- Beschallung beinhalten (Ausnahme gemäss Ziff. 5)

2. Bewilligung

Für alle Promotionen auf SBB AG Areal wird eine schriftliche Bewilligung benötigt. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist online unter <https://promo.sbb-immobilien.ch> verfügbar.

Die minimale Bearbeitungszeit des Antrags beträgt **7 Arbeitstage**. Für später eingereichte Gesuche kann die fristgerechte Bewilligung nicht garantiert werden.

Die Bewilligung ist durch die Veranstalterin allen Mitwirkenden auszuhändigen. Die Bewilligung ist auf Verlangen gegenüber dem Personal der SBB, von Transsicura und/oder der Transportpolizei vorzuweisen.

Das Einholen von allfälligen behördlichen Bewilligungen (Lebensmittelinspektorat, Feuer- und Gewerbebehörde, Beschallung etc.) liegt in der Verantwortung der Veranstalterin.

In grossen Bahnhöfen können - räumlich abgetrennt - gleichzeitig weitere Promotions-Aktivitäten stattfinden.

2.1. Tarife

Kommerzielle Promotionen sind kostenpflichtig. Die Tarife richten sich nach der Reichweite und der Lage der Verteilpunkte und -Standplätze. Die Tarife sind auf Site <https://promo.sbb-immobilien.ch> publiziert. Die Kosten umfassen das Entgelt gemäss Auftragsbestätigung. Die MwSt. ist zusätzlich geschuldet.

Die Bewilligung und die Rechnung werden getrennt ausgestellt. Der Zahlungseingang bei der SBB muss vor der Promotion stattfinden. Widrigensfalls darf die Promotion nicht durchgeführt werden.

Nicht inbegriffen bei der Miete der Promotionspunkte und -Flächen sind in aller Regel Parkplätze, Abfallentsorgung, Nachreinigungen etc. (Ausnahmen bleiben vorbehalten).

2.2. Vertragsabschluss / Stornierung

Der Vertrag kommt zustande mit der Zustellung der Auftragsbestätigung durch die SBB AG. Der Vertrag kann vom Veranstalter mit folgenden Kostenfolgen storniert oder umbucht werden (Kosten in % des Rechnungsbetrages):

- 10 bis 8 Wochen (70. bis 56. Tag) vor der Aktion: 20%
- 7 bis 6 Wochen (55. bis 36. Tag) vor der Aktion: 50%
- ab 5 Wochen (35. bis 1. Tag) vor der Aktion: 100%

3. Zulassungsbedingungen

Die Vergabe der Promotionsplätze erfolgt nach dem Prinzip „first come, first served“. Die Bewilligung für kommerzielle Umsetzungen wird für die Dauer von mindestens einem halben Tag (ausschliesslich für Samplings) oder einem ganzen Tag (für Standaktionen) erteilt. Im Falle einer halbtägigen Samplingaktivität beginnt der Vormittag mit der Abfahrt des ersten Zugs und endet um 12.00 Uhr. Der Nachmittag beginnt um 12.00 Uhr und endet mit dem letzten ankommenden Zug. Allfällige Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten sind individuell zu vereinbaren. Ein vorzeitiger Abbruch der Promotion berechtigt zu keiner Tarifiereduktion.

4. Abbruch von kommerziellen Promotionen

Bei Missachtung von Auflagen der SBB AG oder den vorliegenden Nutzungsbestimmungen können die SBB AG durch die Sicherheitsorgane oder ihre Verantwortlichen vor Ort der Veranstalterin die Bewilligung für die Promotion entziehen und den unmittelbaren Abbruch der Promotion verlangen. In schweren Fällen kann eine Nichtbeachtung zur Verweigerung von Bewilligungen für

künftige Promotionen führen. In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf Rückerstattung eines bezahlten Tarifs, ebenso entfällt ein Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.

Die SBB AG und ihre Sicherheitsorgane können eine Aktion aus wichtigen betrieblichen Gründen jederzeit abbrechen, verschieben oder annullieren. Die SBB AG informiert die Veranstalterin so schnell als möglich. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn besteht nicht.

Lärmemissionen und Erschütterungen durch Bauarbeiten in den Bahnhöfen können nicht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn besteht nicht.

5. Allgemeines

Allfällige Immissionen wie insbesondere Lärm (inkl. Musizieren, Benutzen von Megaphonen oder Lautsprechern), Geruchseinflüsse, Lichteffekte etc., welche bei Durchführung einer Promotion entstehen, müssen der SBB AG angemeldet und durch diese vorgängig bewilligt werden. Es ist eine minimale auf die Promotionsfläche ausgerichtete Beschallung möglich.

Das Verteilgut soll, wenn immer möglich, Mustergrösse aufweisen. Die maximale Gebindegrösse von verteilten Getränken beträgt 5 dl. Glasgebilde-Verteilungen sind verboten.

Das Abgeben von zubereiteten Speisen zu Degustationszwecken ist erlaubt. Die Abgabe von heissen Speisen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Bei Samplingaktionen ist das Abgeben von Getränken in offenen Gebinden verboten. Getränkedegustationen z.B. mit Bechern, sind nur bei Standaktionen erlaubt. Die Degustationsmuster müssen an Ort und Stelle konsumiert werden.

Alkohol- und Tabakwerbung (inkl. Nikotin-Tabs und Vaping-Artikel) ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind Degustationen von alkoholischen Getränken bis maximal 15% Vol. bei Standpromotionen. Die Bestimmungen der örtlichen Alkoholgesetzgebung sind einzuhalten. Allfällige Bewilligungen und Lizenzen sind durch die Veranstalterin einzuholen.

Die Veranstalterin resp. die beworbene Marke muss durch eine klare Anschrift erkennbar sein. Das Personal der Veranstalterin muss als solches erkennbar sein (Kleidung, Namensschild etc.). Pro gebuchte Promotion darf grundsätzlich nur eine Marke beworben werden.

Promotionen müssen professionell und ansprechend gestaltet sein. Unprofessionelles Auftreten kann dem Image der SBB AG und des Bahnhofes schaden und berechtigt gemäss Ziff. 4 zum Abbruch der Promotion.

Auf offenen Plätzen ausserhalb des SBB Terrains ist, je nach örtlicher Gesetzgebung, eine kommunale und/oder kantonale Bewilligung erforderlich.

6. Organisation

Die Veranstalterin setzt sich nach Erhalt der Bewilligung, **spätestens jedoch 5 Arbeitstage vor dem Durchführungstag**, mit der in der Bestätigung angegebenen Kontaktstelle per E-Mail in Verbindung. Innerhalb von 48 Stunden antwortet die zuständige Person des SBB Facilitymanagements, damit die Logistikabläufe (Anlieferung, Lagermöglichkeiten, Batch-Abgabe, Zugang zu den Promotionsplätzen, Kühlräume, Entsorgung, Sicherheitsfragen etc.) besprochen werden können.

Wenn nötig erfolgt am Promotionstag eine persönliche Einweisung vor Ort. In kleineren Bahnhöfen erfolgt keine persönliche Einweisung.

Die Kontaktaufnahme muss mit jedem aufgeführten Bahnhof erfolgen. Bei verspäteter Anmeldung kann die ordnungsmässige logistische Abwicklung der Promotion vor Ort nicht garantiert werden.

Es ist eine Kontaktperson der Veranstalterin vor Ort mit Mobile-Nummer bekannt zu geben, die jederzeit während der Promotion erreichbar ist.

7. Standorte

7.1. Allgemeines

Die SBB AG definiert die auf ihrem Areal für Promotionen zur Verfügung stehenden Standorte. Auf Perrons, bei Perronzugängen, Treppen, Rampen, Liften, Rolltreppen, Unterführungen, Automaten, Geschäftseingängen und anderen Dienstleistungspunkten sind keine Promotionen zugelassen. Aus Sicherheitsgründen muss bei Zu- und Abgängen zu Treppen, Rolltreppen, Rampen etc. ein gebührender Abstand (in der Regel 5m) gewahrt werden. Blindenleitlinien sind mit einer Mindestdistanz von 60cm freizuhalten. Es sind ebenfalls Korridore definiert, die dem freien Kundenfluss dienen.

Die Promotion hat zwingend im zugewiesenen Bereich stattzufinden. Für jeden Bahnhof ist dieser Bereich mittels eines Plans oder einer Fotomontage klar definiert. Die Ansprache von Passantinnen und Passanten abseits des bezeichneten Verteilpunktes oder der Standfläche ist nicht gestattet.

Promotionen können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in jedem Bahnhof durchgeführt werden.

Die detaillierten Informationen sind online unter <https://promo.sbb-immobilien.ch> abrufbar.

7.2. Kommerzielle Standaktionen

In der Bewilligung werden die zulässigen Installationen bezeichnet. Es können Zelte, Theken, Sitzgelegenheiten, Werbeträger, Wände, elektronische Informationsgeräte oder Ähnliches aufgestellt werden. Die maximale Höhe von Werbeträgern (z.B. Beachflags) beträgt 2.70 Meter. Die Beschaffung des Standmaterials sowie dessen Auf- und Abbau ist Sache der Veranstalterin. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten trägt die Veranstalterin.

7.3. Kommerzielle Verteilaktionen

Auf den Samplingpunkten dürfen sich jeweils maximal 4 Promotor:innen mit vier Verteilbehältnissen aufhalten. Wenn es die örtlichen Platzverhältnisse verlangen, hat die SBB AG ein Samplingpunkt in zwei halbe Samplingpunkte aufgeteilt. Pro halber Samplingpunkt sind zwei Promotor:innen mit zwei Verteilbehältnissen zugelassen.

Es müssen rollbare Behältnisse von geringer Grösse, aus welchen das Verteilgut verteilt wird, verwendet werden. Diese Behältnisse dürfen Werbeanschriften tragen.

Es darf kein Materiallager errichtet und keine Displays aller Art aufgestellt werden.

In kleineren Bahnhöfen, in welchen keine Promotionsflächen definiert sind, gilt folgende Regel: Die max. 4 Promotoren können sich auf dem Bahnhofsgelände frei bewegen. Ausgenommen sind Perrons, Unterführungen, Rampen, Lifte und Treppen.

8. Verhaltensregeln für Promotor:innen

Die Promotor:innen haben sich höflich und anständig zu benehmen.

Eine ablehnende Geste oder ein „Nein danke“ eines Passanten / einer Passantin ist zu respektieren. Es ist darauf zu achten, dass Passant:innen nicht mehrmals angesprochen werden.

Aggressives Verhalten jeglicher Art, zum Beispiel Versperren des Weges, Festhalten am Arm, Zurufen über weite Distanz, Nachpfeifen oder Ähnliches ist zu unterlassen.

Es ist nicht erlaubt, im Bahnhof zu rauchen. Zum guten Erscheinungsbild gehört, dass Kleider Taschen etc. nicht im einsehbaren Bereich des Standes deponiert sind.

9. Reinigung und Aufräumarbeiten

Die Veranstalterin ist für die Reinigung der Örtlichkeiten sowie die Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Wenn nötig ist die Veranstalterin für das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter verantwortlich. Allfällige Nach- oder Extrareinigungskosten im Zusammenhang mit einer Promotion werden der Veranstalterin in Rechnung gestellt.

Nach Vorabsprache kann in einigen Bahnhöfen eine Entsorgung durch die SBB AG vorgenommen werden. Die Abfallgebühren werden der Veranstalterin nach der Promotion in Rechnung gestellt.

Die Veranstalterin ist verpflichtet, sich nach der Promotion selbstständig nach verbliebenem Material zu erkundigen und dieses innerhalb eines Arbeitstages abzuholen. Die Nachverrechnung von Lagergebühren bleibt vorbehalten.

10. Sicherheit

Die Veranstalterin ist für die Sicherheit der Promotion verantwortlich. Sie hat behindernde Personenansammlungen zu vermeiden.

Die Veranstalterin hat die gültigen Sicherheitsbestimmungen der Feuerpolizei, der kantonalen Gebäudeversicherung und weitere gesetzliche sowie bahnbetriebliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase auf den Promotionsplätzen gelagert und kein offenes Feuer entfacht werden. Dekorationsmaterial und Ähnliches muss als nicht brennbar klassiert sein. Zur Verteilung gelangende mit Helium gefüllte Ballone, die Verwendung von Heizpilzen oder dergleichen sind in Bahnhöfen verboten.

Heliumballone zur Standdekoration sind erlaubt. Diese müssen jedoch ausserhalb des Bahnhofgebäudes gefüllt werden. Unter Druck stehende Gasflaschen sind in Bahnhofgebäuden verboten.

Elektrische Installationen sind durch Fachpersonal auszuführen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11. Haftung

Die Veranstalterin haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche auf die Promotion zurückzuführen sind.

Die Veranstalterin muss über eine Haftpflichtversicherung mit einer gedeckten Schadensumme von mindestens CHF 5 Mio. verfügen.

Seitens der SBB AG wird keine Haftung für Schäden der Veranstalterin oder Dritter übernommen. Dies insbesondere nicht für Diebstahl oder sonstige Schäden bei der Lagerung von Promotionsmaterial.

Die Bahnhofordnung ist einzuhalten. Zusätzliche Bestimmungen örtlicher Hausordnungen oder Reglemente sind zu beachten und gelten als verbindlich.

12. Ergänzende Bestimmungen

Informationen, welche die geplante Promotion betreffen, wie Ort, Datum, Promotions-Sujet und Veranstalterin, dürfen durch die SBB AG an Dritte weitergegeben werden.

Foto- und Filmaufnahmen im Zusammenhang mit der Promotion sind erlaubt und gelten als bewilligt. Die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen sind einzuhalten. Für Filmaufnahmen in Bahnhöfen ist eine Sondergenehmigung einzuholen: [Film Fotoaufnahmen kommerzielle Zwecke | SBB News](#)

Sofern vorhanden, hat die Veranstalterin die Möglichkeit, den öffentlichen WLAN (WiFi)-Zugang der SBB AG zu benutzen.

Einige Promotionsflächen sind mit Steckdosen für LAN-Kabel ausgerüstet. Möchte die Veranstalterin diese benutzen, muss dies frühzeitig angemeldet werden. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

Die SBB AG übernimmt keine Haftung für einen unterbruch- und störungsfreien WLAN- und/oder LAN-Zugang. Die Veranstalterin ist für die rechtskonforme Benutzung des WLAN- und/oder LAN-Zugangs verantwortlich. Sie haftet der SBB AG für Schäden, welche aus dem rechtswidrigen Gebrauch entstanden sind.

Die SBB AG behält sich jederzeit die Änderung der Nutzungsbestimmungen vor.

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist Bern ausschliesslicher Gerichtsstand.

Ausgabe 29.05.2024